

Anlage 5

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Hessen e.V.

Bei jugendgefährdendem, rotkreuz- oder/und jugendrotkreuzschädigendem Verhalten einer in § 10 Abs. 7 der Ordnung des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Hessen e.V. (Stand 26.10.2002) genannten Person, können durch die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene je nach Schwere des Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

1. Mündliche Verwarnung
2. Schriftlicher Verweis
3. Beurlaubung (befristeter Ausschluss)
4. Ausschluss aus dem JRK

Zu 1: Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten jugendgefährdenden, rotkreuz- und jugendrotkreuzschädigenden Verhaltens

Zu 2: Der schriftliche Verweis ist ein scharfer Tadel eines bestimmten jugendgefährdenden, rotkreuz- und jugendrotkreuzschädigenden Verhaltens

Zu 3 und 4: Die Beurlaubung (befristeter Ausschluss) und der Ausschluss können bei erheblichem und wiederholtem jugendgefährdenden, rotkreuz- und jugendrotkreuzschädigenden Verhalten ausgesprochen werden. Erfolgt ein Ausschluss, werden die Unterlagen an die DRK-Gremien zur Prüfung eines Ausschlussverfahrens aus dem Gesamtverband weitergeleitet.

Fehlverhalten von:

Beschwerde einreichen bei:

JRK-Gruppenleitung

JRK-Jugendgruppenleitung

JRK-Jugendgruppenleitung

JRK-Kreisleitung

JRK-Kreisleitung

JRK-Landesausschuss

JRK-Landesausschuss

JRK-Landesleitung

Gegen die ergriffene Disziplinarmaßnahme kann bei der JRK-Leitung, die die Maßnahme ausgesprochen hat, innerhalb von 2 Wochen schriftlich vom Gemaßregelten und/oder Beschwerdeführer Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsrecht besteht für den Beschwerdeführer auch wenn keine Disziplinarmaßnahme ergriffen wurde. Die JRK-Leitung hat innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Widerspruchs eine Anhörung aller Beteiligten

einzuberufen. An dieser Anhörung nimmt ein Vertreter der nächsthöheren Ebene als Schiedsmann teil. Die Entscheidung des Schiedsmanns ist dann endgültig. Nimmt ein Beteiligter unentschuldigt sein Anhörungsrecht nicht wahr, wird ohne ihn beraten und entschieden.

Die Zuständigkeiten gliedern sich wie folgt:

Disziplinarmaßnahme gegen:	Widerspruch einreichen bei:
JRK-Gruppenleitung	JRK-Jugendgruppenleitung
JRK-Jugendgruppenleitung	JRK-Kreisleitung
JRK-Kreisleitung	JRK-Landesausschuss
JRK-Landesausschuss	JRK-Landesleitung

Bezüglich disziplinarrechtlicher Angelegenheiten zwischen Mitgliedern des Jugendrotkreuzes und Mitgliedern anderer Rotkreuzgemeinschaften bzw. der Tätigkeit von Mitgliedern des Jugendrotkreuzes in den Gremien des DRK-Landsverbandes Hessen e.V. gilt die Disziplinarordnung des Landesverbandes Hessen e.V.